

Bebauungskostenrichtbeträge für das Wirtschaftsjahr 2017/2018

lfd. Nr.	Weinbaugebiet	Richtbetrag für Winzer €/ha *) Ertragsreblfläche	VAK je/ha
1	2	3	4
1	Rheinessen, Pfalz, Nahe **)	2.750,--	0,5
2	Ahr, Mittelrhein (einschl. Lahn), Mosel, Ruwer, Saar, Sauer **)	2.650,--	1,0

zu *)

- a) Die Bebauungskostenrichtbeträge umfassen die Kosten der Bebauung bis zum Transport der geernteten Trauben zur Kelter oder zur Winzergenossenschaft. Eine Kürzung der Richtbeträge wegen Vollablieferung der Trauben und Maische ist nicht vorzunehmen.
- b) Die zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Schädlingsbekämpfung durch Hubschrauberspritzung entstehen, sind nur noch in tatsächlich nachgewiesener Höhe neben den Bebauungskostenrichtbeträgen abzugsfähig.

zu **)

Maßgebend ist regelmäßig das Gebiet, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Das gilt aus Vereinfachungsgründen auch dann, wenn die Weinberge in anderen Gebieten belegen sind.

Verfallsdatum: unbegrenzt

DokID: AIS_RV20181219134745St315St322St311